

# RS Lvwg 2022/2/2 LVwG-AV-91/001-2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.2022

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

02.02.2022

## Norm

WRG 1959 §38

WRG 1959 §103

## Rechtssatz

Die fehlende Zustimmung eines betroffenen Grundeigentümers stellt keinen Mangel iSdS 103 Abs 1 WRG iVm § 13 Abs 3 AVG dar, welcher durch Verbesserungsauftrag und anschließende Zurückweisung zu sanktionieren ist. Vielmehr führt das Fehlen einer Zustimmung, welche nicht durch Zwangsrechte überwunden werden kann, zur Abweisung eines Bewilligungsansuchens (vgl VwGH 2008/07/0134).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; wasserrechtliche Bewilligung; Verfahrensrecht; Verbesserungsauftrag;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.AV.91.001.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>